

## Fotos

Die gesamte Blattbreite in Anspruch nehmend, zeigt ein Boulevardblatt in Titelaufmachung ein Elternpaar am offenen Sarg seiner 14jährigen Tochter. Das Mädchen war von einem Unbekannten vergewaltigt, umgebracht und in einen Sumpf geworfen worden. “Der Abschied” lautet die Schlagzeile. Ein Phantombild des Täters ist beige gestellt. Unter der Überschrift “Und ihr Mörder ist immer noch frei” zitieren die Autoren den Vater: “Er soll dieses Foto sehen”. Eine Leserin und ein Leser der Zeitung legen die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Sie befriedige übelsten Voyeurismus und Sensationsgier auf Kosten einer Toten, die sich nicht mehr wehren könne, weder gegen die Zeitung, noch gegen den vermeintlichen Freibrief des Vaters. Die Rechtsabteilung des Verlags lässt den Presserat wissen, die Redaktion habe lange diskutiert, ob ihre Veröffentlichung gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstoße. Dabei sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall sei. Entscheidend sei für die Redaktion der Wunsch der Eltern nach einer Veröffentlichung und die Tatsache gewesen, dass das Mädchen auf dem Bild weder entstellt noch herabgewürdigt dargestellt war. (1996)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Veröffentlichung ist in der vorliegenden Form nur zustande gekommen, weil die Eltern des Mädchens von sich aus auf die Zeitung zugegangen sind und in der Erwartung, der Täter werde sich daraufhin stellen, um die Veröffentlichung des Fotos gebeten haben. Die Darstellung selbst – so der Presserat – verstoße nicht gegen die Menschenwürde und befriedige nicht die Sensationsgier. Insofern ist ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex nicht gegeben. (B 20/97)

(Siehe auch “Sexualverbrechen”)

**Aktenzeichen:**B 20/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet